

Verkaufs- und Lieferbedingungen (L1)

I. Angebot und Abschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Das gleich gilt für sonstige, auch später getroffene Vereinbarungen.
2. Qualitäts - und Konstruktionsberatungen sowie sämtliche Fachauskünfte erfolgen nach bestem Wissen, jedoch kann eine Haftung hierfür nicht übernommen werden. Soweit Erzeugnisse nach den von dem Käufer gegebenen Zeichnungen oder Qualitätsmustern hergestellt werden, haftet der Käufer uns für alle Folgen der Verletzungen von bestehenden Schutzrechten. Unsere Muster gelten nur als Anhalt.

II. Preisstellung

1. Die vereinbarten Preise beruhen auf den derzeitigen Roh - und Betriebsstoffkosten, den deutschen tariflichen Löhnen und Frachten, Wechselkursen und Zöllen. Ändern sich diese Kosten, so bleibt eine Neufestsetzung der Preise im Rahmen der eingetretenen Kostensteigerungen durch uns vorbehalten.
2. Die durch nachträgliche nicht durch uns zu vertretende Änderungen des Auftrags entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.
3. Bei Lieferung frei Empfangsstation bzw. Bestimmungsort gehen Entladekosten und alle sonstigen zusätzlichen Kosten die neben der Fracht anfallen, zu Lasten des Käufers.

III. Umfang der Lieferung

1. Lieferfristen sind stets unverbindlich.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages sowie der Beibringung etwa erforderlicher ausl. Importlizenzen oder Akkreditive. Kommt der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, so sind wir nicht an die Einhaltung der vereinbarten Fristen gebunden. Bei Abschlüssen für die Lieferung einer noch unbestimmten Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bleibt für den Abruf Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk verlassen hat bzw. bei von uns nicht verschuldeter Verhinderung des Versandes im Lieferwerk lieferbereit steht.
3. Wir können die Lieferung aufschieben, ganz oder teilweise aufheben, wenn die Durchführung des Betriebs oder des Versandes behindert oder unmöglich gemacht wird, z.B. durch Streik, Aussperrung, Produktions - oder Versandbehinderung im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten, Bruch oder Fehllieferung bei der Fabrikation, Feuer, Wasserschäden, Arbeitermangel, Rohstoff - und Transportraumangel und Eingriffe höherer Gewalt jeder Art. Hierdurch begründete verspätete oder aufgehobene Lieferungen geben dem Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Etwaiger von uns zu leistender Schadensersatz wegen von uns zu vertretender Verzögerung bzw. Nichtlieferung darf 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
4. Wir sind berechtigt, die Lieferung bis Bewirkung der vereinbarten Gegenleistung oder der Leistung entsprechender Sicherheiten zu verweigern, wenn uns ein bei Vertragsabschluß bestehender erheblicher Zahlungsrückstand des Bestellers oder seine schlechte Vermögenslage erst nach Vertragsabschluß bekannt wird oder sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluß verschlechtert.

IV. Fabrikation

1. Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Eigenschaftswerte der Erzeugnisse gelten als Anhalt.
2. Für Untersuchungen und Werksprüfungen gelten die Deutschen Normenvorschriften.
3. Die Werkstoffwahl erfolgt unsererseits nach bestem Wissen und nach den Angaben des Käufers über Verwendungszweck und Beanspruchung. Hierbei orientieren wir uns an den zugesagten Eigenschaften durch den Rohstoff-Hersteller. Eine Gewähr für das Verhalten der verarbeiteten Rohstoffe übernehmen wir nicht.
4. Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer die Kosten für die Anlieferung ganz oder teilweise trägt.

V. Abnahme

1. Werden Waren vor dem Versand abgenommen, so gelten sie als nach den vereinbarten Bedingungen geliefert.

2. Werden zur Ablieferung fertige Waren aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, zu seiner Verfügung gelagert, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Waren lagern alsdann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird unser Recht, die Abnahme zu verlangen, nicht berührt.

VI. Versand

1. Der Versand erfolgt - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Käufers. Transport - und sonstige Versicherungen erfolgen auf Wunsch und gehen zu Lasten des Käufers.
2. Falls sich der Versand nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchführen läßt, erfolgt er zu den nach unserer Wahl bestmöglichen.
3. Kosten für verwendete Hilfsabdeckung oder Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Zur Rücknahme des Materials für die Hilfsabdeckung oder Verpackung sind wir nicht verpflichtet.
4. Stützringe aus Metall werden berechnet und bei frachtfreier Rücksendung - einwandfreier Zustand vorausgesetzt - zum vollen Rechnungswert gutgeschrieben.

VII. Berechnung und Zahlung

1. Die Preise gelten in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Währung. Das Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungsdatum netto.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu berechnen.
3. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Für den Fall der Annahme gehen alle Spesen zu Lasten des Käufers. Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung des Wechsels als geleistet.
4. Nur von uns schriftlich anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung fälliger Zahlungen. Auch Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung.
5. Ergeben sich nach Kaufabschluß berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so können wir vom Käufer im Rahmen des Auftragswertes ausreichende Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Käufer ist damit einverstanden, daß die uns oder den Unternehmen unseres Bereiches gegen ihn zustehende Forderungen innerhalb unseres Bereiches uns und den Unternehmen unseres Bereiches als Gesamtgläubigern zustehen. Bei den Forderungen des Käufers gegen uns oder Unternehmen unseres Bereiches dürfen wir oder die Unternehmen unseres Bereiches Ansprüche gegen ihn und seinen Bereich mit unseren Forderungen aufrechnen/verrechnen.

- Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auch auf den Saldo.

VIII. Eigentumsvorbehalt/Sicherung unserer Ansprüche

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns oder mit den Unternehmen unseres Bereiches [vgl. Abs. VII Ziffer 6], insbesondere einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
3. Solange der Käufer nicht im Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt dieser Miteigentum entsprechend §§ 947/948 BGB.
4. Bei Weiterveräußerung entstehende Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt dem Verkäufer ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
5. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, dem Drittschuldner von der Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.
6. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen nur solange berechtigt, wie er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Eingezogene Beträge

gehen sofort in das Eigentum des Verkäufers über. Soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, hat der Käufer die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

7. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, Teile der Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben, wenn der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Gewährleistung

1. Mängelrügen sind bei erkennbaren Mängeln sofort, bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort abzusenden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Eine etwaige Haftung für das Verhalten des von uns verarbeiteten Kunststoffmaterials geht über die Haftung des Rohstoff-Lieferanten nicht hinaus.
3. Bei nachweislich von uns zu vertretenden Mängeln liefern wir in angemessener Zeit einmalig unberechnet fehlerfreies Material. Ansprüche aus diesen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Teile beziehen. In dieser Hinsicht gelten unsere Lieferungen als teilbare Leistungen.
4. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung für die Beschaffenheit der Erzeugnisse entscheidet ausschließlich ein von uns zu benennendes neutrales Fachinstitut. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.
5. Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mängelanzeigen - oder Zahlungsverpflichtungen, nicht nachgekommen ist.
6. Alle über die vorstehenden Gewährleistungsverpflichtungen hinausgehenden Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlung ist Montabaur.
2. Für Inlandsaufträge ist Koblenz/Rhein ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Bei Auslandsaufträgen werden alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nach der Vergleichs - und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von drei nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Für diese Entscheidung sind die Geltung deutschen Rechts sowie die vorstehenden Verkaufs - und Lieferbedingungen in ihrem deutschen Text maßgeblich.

Von diesen Lieferbedingungen abweichende Regelungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt insbesondere auch für Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit diese von den obigen Bedingungen abweichen.